

bewegte, und was für Aeußerungen sonst noch vorkommen mögen. Daß diese Urtheile einem pflichtgetreuen, ehrliebenden, seiner strengsten Rechtlichkeit sich bewußten Richter nicht gleichgültig sein können, daß es ihn kränken muß, sich einem solchen Loos ausgesetzt, einer solchen ungünstigen Beurtheilung preisgegeben zu sehen, kann nicht geleugnet werden, es muß einen solchen Mann tief beugen. Nur ein Wunsch kann ihn hierbei beseelen, nur ein Streben kann er hierbei verfolgen, die Pforten, welche ihn von dem Angesichte des Volkes trennen, so bald als möglich gesprengt zu sehen. Zwar glaubt man, daß der Criminalrichter durch die Aussicht, durch Einführung der Unmittelbarkeit der Erkenntnisquelle seiner Entscheidung näher gebracht zu werden, und auf diese Art den Mittheilungen des Untersuchungsrichters nicht mehr ausschließlich sich preisgegeben zu sehen, Beruhigung erlangen werde, allein derjenige Criminalrichter, dessen Brust von dem eingesogenen Actenstaube noch nicht so verknochert ist, daß sie noch hoch und frei schlagen kann, wird sich damit nicht begnügen. Er wird frei von Beschuldigungen, frei von Verdacht, frei namentlich von dem peinigenden Gefühl, daß das Volk glauben könne, eine Macht über ihm könne auf ihn einwirken, die Regierung könne seine Entschlüsse und Schritte leiten, dastehen, von allem diesem wird er sich frei wissen wollen, er wird, er muß sich also nach Deffentlichkeit sehnen. Dies um so mehr, da diese Deffentlichkeit der einzige Weg ist, auf dem der Criminalrichter die gebührende Achtung, den Lohn seines mühevollen, mit der größten Verantwortlichkeit verbundenen Berufs finden kann. Sind die Pforten der Justizsäle geöffnet, dann schwindet jedes Mißtrauen, die Achtung vor dem Criminalrichter wird gehoben durch dessen Ernst und Besonnenheit, die Achtung wird gehoben vor dem Gesetz und vor der Criminalrechtspflege, dem Höchsten, aber auch Ernstesten, was der Staat nur immer übt. Es scheint daher nicht mehr an der Zeit, länger mit Einführung der Deffentlichkeit zu zögern. Geheimnißkrämerei ist namentlich in der jetzigen Zeit das Uebelste, was man haben kann, der Keim zu Entstellungen, absichtlichen und unabsichtlichen. Nur durch die größtmöglichste Deffentlichkeit kann der Staat Sicherheit und Achtung sich gewähren und einen Zustand herbeiführen, unter dem sich der Bürger, der Ordnung und Recht liebt, nur allein beglückt findet. Daß man sich hiervon noch nicht überzeugen kann, daß man die Justizpflege auf den Standpunkt noch nicht schwingen will, auf dem sie gleichsam Ehrfurcht gebietend erscheint, ist von einem Ministerium zu verwundern, welches sich zur Aufgabe seines Lebens die Aus- und Durchbildung der Criminalrechtspflege gestellt, das mit nie ermüdender Ausdauer sich dieser Branche hingeegeben, das diesen Theil, den schönsten der Rechtswissenschaft, mit Vorliebe ergriffen, das wohl weiß, daß gerade auf diesem Felde es nur allein dem Richter möglich ist, sich frei zu bewegen, auf dem Felde, wo er allein nach Wahrheit und bloß nach Wahrheit ringt, und seine Entscheidungen nicht bloß von Beobachtung dieser oder jener Form abhängig macht, — daß man sich davon noch nicht überzeugen kann, ist zu verwundern, um so mehr zu verwundern, als die Wissenschaft sich längst entschieden hat. —

Über ich verwundere mich nicht bloß, ich beklage es auch, daß dem also ist, ich beklage es um deshalb, weil der Zeitpunkt nicht mehr fern ist, in welchem das Ministerium vereinzelt auf dem Felde des Kampfes sich erblicken wird. Die heilige Schar, die noch gegenwärtig das Ministerium umgiebt, ihre Reihen werden in der That von Tag zu Tag lichter. Die Anhänger des Ministeriums, diejenigen, die ihm am nächsten gestellt sind, sie verlassen die aufgesteckte Fahne und fliehen dem Orte zu, wo das Panier der Deffentlichkeit weht. Ich beklage es aber auch noch aus dem Grunde, weil das Ministerium einer Arbeit Zeit und Mühe opfert, einer Arbeit, die, man kann es wohl sagen, der Wissenschaft nicht mehr entspricht, der herrschenden Meinung von ganz Deutschland nicht mehr zusagt. Meine Herren, ein Strafverfahren ohne völlige Deffentlichkeit, sollte es vorgelegt werden — ich wenigstens glaube es so gewiß, als wir hier in diesem Saale versammelt sind —, ein solches Strafverfahren wird zurückgewiesen! Jedoch ich hoffe — denn Hoffnung ist ja der Anker, an dem der Mensch sich so gern fettet —, da das Ministerium in Betreff der Unmittelbarkeit und in Betreff der Staatsanwaltschaft im Laufe der Zeit eine andere Ansicht gewonnen hat, ich hoffe, sage ich, daß dieses Ministerium nunmehr auch über das weniger Bedenkliche, die Deffentlichkeit, im Laufe der Zeit eine andere Meinung sich bilden werde. — Was nun den Bericht selbst anlangt, so bin ich allerdings der Deputation sehr verbunden für diese Arbeit, und habe mich ganz insbesondere darüber gefreut, daß die geehrte Deputation Fragen bei dieser Angelegenheit nicht berührt hat, die allerdings, wenn sie öffentlich verhandelt werden, mehr störend als Nutzen fördernd einwirken können. Es hat die Deputation zu gleicher Zeit über das Schwurgericht sich verbreitet, es ist auch von einem Abgeordneten in der gestrigen Sitzung ein Antrag gestellt worden, den ich ebenfalls unterstützt habe, um so mehr, da er mir unbedenklich schien. Ich bin im Principe nicht gegen das Geschwornengericht, ich halte aber die Gründe, welche die Deputation hervorgehoben hat, für jetzt so überwiegend, daß ich glaube, daß man von einem directen Antrage auf Errichtung von Schwurgerichten gegenwärtig absehen müsse. Es sind diese Gründe auch damals schon, als eine außerordentliche Deputation niedergesetzt wurde, in der Deputation vielfach berathen worden. Es hat sich die Deputation damals vielfach mit diesem Gegenstande beschäftigt. Mit der Grundidee, welche die Schwurgerichte hervorgerufen, bin ich, wie bereits erwähnt, einverstanden; sie stützen sich auf die Idee, daß der Staat sehen will, ob nach allgemeinen Ansichten diese oder jene That als eine solche anzusehen sei, die man nicht billigen könne, und ob unter den vorliegenden Beweisen anzunehmen sei, daß der Angeschuldigte als Urheber dieser That anzusehen und er zu der Zeit, als er die That verübte, gewußt hat, daß er eine That verübte, die nicht zu billigen sei. Ich glaube, mehr kann der Staat gerechterweise nicht verlangen, und es dürfte eben die Ermittlung dieser Umstände durch Personen, die nicht technisch gebildet sind, durch Nichtjuristen, zweckmäßiger zu ermöglichen sein, als durch Techniker, durch Juristen. Geleitet hierdurch, bin ich dem Schwur-